

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**M 231.**

**Freitag den 18. August.**

**1848.**

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt

**den 25. September**  
**dem 14. October.**

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 11. Juli 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Demuth.

### Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten vom 9. August 1848.

Beim Vortrage aus der Registrande, mit welchem die Sitzung in üblicher Weise eröffnet wurde, gab das Collegium zu dem Beschlusse des Stadtraths, der zweiten Abtheilung des Kunst- und Gewerbevereins für das laufende Jahr eine Beihilfe von 50 Thlr. aus der Stadtkasse zu gewähren, seine Zustimmung. Nach einer weiteren Mittheilung des Stadtraths kann der Frauenverein von der Ueberlassung eines Stückes städtischen Areals an der Thalstraße zum Bau eines Hauses für die zweite Kleinkinder-Bewahranstalt wegen der Nähe des sog. Kanonenteiches keinen Gebrauch machen, beabsichtigt vielmehr, dieses Haus auf einem besonders dazu erworbenen Bauplatze am Storchsneße zu errichten. Der Stadtrath hat in Folge dessen beschlossen, dieses gemeinnützige Unternehmen durch unentgeltliche Lieferung des Bauandes, sowie durch Ueberlassung von 38 Ruthen Bruchsteine aus dem Grassdorfer Steinbruche gegen Vergütung des Brecherlohns zu unterstützen, wozu das Collegium seine Genehmigung erteilte.

Zur Tagesordnung übergehend erklärte sich das Plenum mit der, vom Stadtrath auf Antrag des Communalgardenausschusses beschlossenen provisorischen Anstellung einer zweiten Ordnung bei Letzterem einverstanden: Der Anzustellende soll gegen einmonatliche Kündigung angenommen werden und neben einem jährlichen Gehalte von 120 Thlr. die vorschriftsmäßige Bekleidung erhalten.

Hiernächst referirte Herr Sr.-B. Adv. Klemm das Gutachten der Deputation zum Localstatut über den, zwischen dem Stadtrath und dem Directorium des hiesigen Kunstvereins abgeschlossenen, jedoch noch von der Genehmigung der Generalversammlung des Letzteren abhängigen Vertrag. Bekanntlich hat sich der Kunstverein durch Bildung eines Museums, welches bereits 54 Kunstgegenstände mit einem Werth von 10,050 Thlr. besitzt sowie durch Belebung des Kunstsinns überhaupt vielfache Verdienste um unsere Stadt erworben, so daß der Stadtrath dem Gesuche desselben um entsprechende Betheiligung der Stadt an den Bestrebungen des

Vereins seine Gewährung nicht versagen konnte und auf dessen Wünsche näher einging. In Folge der deshalb gepflogenen Verhandlungen ist, wie bemerkt, zwischen dem Rathe und dem Directorium eine Vereinbarung getroffen worden, deren wesentlichste Punkte in folgenden bestehen:

- 1) Der Rath gewährt dem Kunstvereine für das von diesem begründete städtische Museum unentgeltlich ein geeignetes Local und zwar für jetzt und bis auf Weiteres die erste Etage im westlichen Flügel der ersten Bürgerschule, welche zur Zeit von Herrn Director Vogel bewohnt wird.
- 2) Der Kunstverein überweist dagegen die für das Museum angekauften, durch Schenkung, Vermächtniß oder sonst erworbenen Kunstgegenstände sofort der Stadt, so daß sie schon jetzt in deren unbeschränktes Eigenthum übergehen, jedoch nie anders, als für ein städtisches Museum verwendet werden können. In gleicher Weise und unter gleicher Bedingung werden die künftig für das Museum zu erwerbenden Kunstgegenstände und zwar, was die vom Kunstvereine anzukauften anlangt, so lange die dießfalligen Bestimmungen der Statuten keine Aenderung erleiden, Eigenthum der Stadt.
- 3) Wenn hiernach das Museum städtisches Eigenthum geworden ist, so werden demselben die schon jetzt der Stadt gehörigen Kunstgegenstände, welche dormalen auf der Rathsbibliothek oder sonst aufbewahrt werden, soweit sie für dasselbe geeignet sind, einverleibt. Die dießfallige Auswahl wird dem Directorium des Kunstvereins überlassen.
- 4) Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Erhaltung des Museums verbleibt vor der Hand und bis nicht der Rath etwas Anderes beschließt, dem Directorium des Kunstvereins, welches sich derselben zu unterziehen verspricht. Die in Folge der öffentlichen Benutzung des Museum verursachten Kosten für Reinigung und Aufwartung vergütet der Rath dem Kunstvereine gegen dessen Berechnung; auch liefert derselbe zur Heizung aus seinem Holzhoße unentgeltlich jährlich zwei Klaftern hartes Holz. Es behält sich jedoch der Rath die Ober-